

Erkenntnis
nachdem mit Ausnahme der Waise und Heirat.

Abonnementpreis
monatlich 90 Pf.
vierteljährlich 2.60 Mk.
jährlich 9.00 Mk.
Durch die Post bringen
1.00 Mk. extra Postgeb.

„Die Neue Welt“
Literatur- und Kulturzeitschrift,
durch die Post nicht beschickbar,
besteht monatlich 90 Pf.
vierteljährlich 2.60 Pf.
jährlich 9.00 Pf.

Telephon Nr. 1047.
Telegraphisch: Halle.
Verkaufsstelle: Quersack.

SOZIALSTAAT

Sozialdemokratisches Organ

für Halle und den Saalkreis, die Kreise Merseburg-Querfurt, Delitzsch-Bitterfeld, Wittenberg-Schweinitz, Torgau-Liebenwerda, Sangerhausen-Eckartsberga und die Mansfelder Kreise.

Expedition: Harz 42/43. Geöffnet werktags von 7 Uhr früh bis 7 Uhr nachm. ■ Redaktion: Harz 42/43. Sprechstunde werktags 1/2-1/2 Uhr mittags.

Insertionsgebühr
besteht aus dem gewöhnlichen Satzpreise oder deren Maximum 20 Pfennig.
Für aussergewöhnliche Anzeigen 25 Pfennig.
Im rezeptionellen Teile kostet die Zeile 75 Pfennig.

Julicente
für die in diesem Nummer enthaltenen Beiträge die von dem Verleger zu übernehmen sind.
Eingetragen in die Postzustellungsliste.

Bewaffneter Widerstand.

Wie der erste Moabitler Prozeß schloß auch der zweite, der am Montag sein Ende fand, mit einem ganz außerordentlichen Ereignis. Hatte die Lieberlammer durch die Objektivität ihrer sachlichen Feststellungen über die Ausschreitungen der Polizei das größte Vertrauen hervorgerufen, so wird die Rechtsbelehrung, die der Vorsitzende, Landgerichtsdirektor Linger, den Geschworenen erteilte, nicht geringeres Aufsehen erregen. Auch in dieser Rechtsbelehrung befindet sich, wie in der Lieberlamer Urteilsbegründung, ein Satz, der in die Wälder der Geschichte übergehen wird. Er lautet:

Die Beamten, die auf der Straße standen, um Ruhe und Ordnung aufrechtzuerhalten, befanden sich zweifellos in der rechtmäßigen Ausübung ihres Amtes. Diese Rechtmäßigkeit hörte aber auf, wenn, wie im Falle Hermann von Jungen beklagt worden, ein friedlicher Mann, der des Weges kommt, mit dem Säbel niedergeschlagen wird. An solchen Fällen handelt es sich, der ich gegen eine solche Straftat wendet, meinetwegen durch einen wohlgezielten Revolverbeschuss, nicht rechtmäßig.

Durch diesen Spruch eines hohen preussischen Richters ist zunächst für den besonderen Fall Moabit festgestellt, daß sich die ordnungsgemäße Polizei Tätigkeiten zumuten lassen, die die Bevölkerung theoretisch berechtigt, den Verleibern dieser Taten mit dem Revolver in der Hand entgegenzutreten. Diese Feststellung ist 24 Stunden nach dem Odenfest erfolgt, auf dem der verantwortliche Leiter der Berliner Polizei, Herr von Jagow, und ihr unentwegter Verteidiger, der erste Staatsanwalt Steinbrecht, von der Regierung mit hohen Ordensauszeichnungen bedacht worden sind. Die Lieberlammer hat erklärt (und diese Erklärung soll, wie es heißt, auf einen einmütigen Beschluß der Richter zurückzuführen sein): von „bereinigten“ Mißgriffen der Polizei könne man nicht reden, es handle sich um zahlreiche Liebergriffe und Mißgriffe. Zu dieser Zeit hatte der Großteil der in Moabit beschäftigt gemessenen Polizisten bereits seine Orden wegen Trost dieser furchtbaren richterlichen Verurteilung, die aber die Regierung ihre Demonstrationen zugunsten der Polizeigewalt fort: sie verleiht ihrem obersten Chef, dem Polizeipräsidenten, den roten Adlerorden mit „Eichenlaub“. Auf diese Demonstration kommt nun als treffliche Antwort das Urteil des Landgerichtsdirektors Linger, in dem er die Feststellungen der Lieberlammer dem Sinne nach dahin ergänzt: Es sind nicht nur zahlreiche Mißgriffe vorgekommen, sondern einzelne Beamte des Herrn v. Jagow handelten wie Verbrecher und hätten verdient, auf der Stelle niedergeschossen zu werden!

Die Rechtsbelehrung des Landgerichtsdirektors Linger hat aber über den besonderen Fall hinaus ein ganz außerordentliches Allgemeininteresse, und sie wird nach dieser Seite hin in den Massen der Bevölkerung gewiß lebhaft diskutiert werden. Ein preussischer Richter proklamiert im Einklang mit dem Gesetz und der juristischen Theorie das Recht des bewaffneten Widerstandes gegen die bewaffnete Gewalt. Er erkennt damit die allgemeinen Grundzüge als richtig an, die Ferdinand Lassalle in seiner berühmten Affärenrede aufgestellt hat, der revolutionärsten Rede, die je in deutschen Worten niedergeschrieben worden ist. Lassalle, der im November 1848 die Wälder Düsseldorf's auf bewaffneten Menschen gegen die einsetzende Konterrevolution aufzuforderte, verteilte sich in dieser Rede dahin, daß seine Aufforderung nichts anderes bedeute als einen gesetzlich berechtigten Aufruf zur Abwehr eines widerrechtlichen Angriffs. Wenn man ihn bereuen könnte, man es nur im Namen der Gewalt, nicht des Rechtes, das durchaus auf seiner Seite stünde. Und er sagt:

Wägen die rheinischen Gerichtshöfe sich offen als „Revolutionstribunale“ proklamieren, — und ich bin bereit, ihnen Rede zu stehen. Revolutionär ein siegreiches Recht, wenn sie offen und unerklappt auftritt, beanspruchen darf. Aber ich werde die ohne Widerspruch dulden können, daß man die blutige Gewalt in der schleinwilligen Form Rechts verleihe, daß man unter der Maske des Gesetzes selbst das Gesetz zum Verbrecher und das Verbrechen zum Gesetz stempelt. Ich werde mich wenigstens nie zum Komplizen eines solchen Spiels machen können. Der Säbel ist zwar der Säbel, aber er ist nie das Recht.

An einer anderen Stelle dieser Rede finden sich die berühmten Worte:

Warum, warum, frage ich, warum so viel Gewalt noch soviel Heuchelei? Doch das ist preussisch! Viele Regierungen haben Gewalt geübt, doch während man uns das Schwert in die Brust sieht, dabei noch ausrufen: „und das von Rechts wegen!“ das ist preussisch.

Mit dieser preussischen Tradition, den Säbel mit dem Rechte zu verwechseln, hat der Landgerichtsdirektor Linger durch seinen Ausspruch über den Totschläger des armen Hermann gedroht. Er hat erklärt, daß jeder zufällig Hingungemende, der den uniformierten Totschläger Hermann durch „einen wohlgezielten Revolverbeschuss“ niedergestrichen haben würde, sich dabei in Ausübung des Rechts befinden hätte. Wir fügen hinzu: Wer nach dem Rat des Landgerichtsdirektors Linger gehandelt hätte, wäre mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit in Buchhause verborrt. Denn die Praxis unserer Rechtsprechung befindet sich nicht im Einklang mit dem Rechte, sondern richtiger juristischer Theorie. Noch im Reichstag von Preußen. Noch hielt über dem geschriebenen Recht und der geschriebenen Verfassung der ungeschriebene Grundgedanke der preussischen Praxis: Aufrechterhaltung der Macht Durchsetzung der „Autorität“. Und wann hätte sich diese Praxis klar gezeigt als gerade in der letzten Zeit. Man denke an die Niederschlagung der Wahrscheinlichkeitsanträge, an die darauf folgenden Wahrscheinlichkeitsprozesse, an das Polizeiregiment, das sich an die Bestimmungen des Vereinsgesetzes den Kopf schert; man denke endlich an Moabit, an die Bestimmung der Beeinträchtigung der Richter usw. Und jeder Tag bringt neue Beweise für die Herrschaft der preussischen Gewalt.

Eben erst sollen auch im Bedding-Prozeß, wie wir weiter unten näher ausführen, geradezu ungesetzliche Zustände enthielt werden. Die Verteidigung hat sich erboten, den Beweis zu führen, daß der neulich abgefaßte Brief Schreiber als Werkzeug der Polizei an den Tummeln teilgenommen hat, daß er später von der Polizei als Belastungszeuge verwendet worden ist, und daß man diesem Menschen in den rüchschichtvollsten, artesten Formen Strafaufsatz gewährt hat, damit er, der Zeuge der Polizei, nicht aus dem Gefängnis zu seiner Zeugnisaussage vorgeführt werden müsse. Trifft das zu, dann erleidet das System eine erneute furchtbare Schlappe. Die Arbeiterklasse weiß es von jeder: die Macht hat das Recht! Mögen drum die Arbeiter sich davor hüten, aus den Rechtsbelehrungen des Landgerichtsdirektors Linger theoretisch richtige aber praktisch gefährliche Schlussfolgerungen zu ziehen. Wer die Macht hat, hat immer das Recht. Das ganze Streben des arbeitenden Volkes muß darauf gerichtet sein, durch die Kraft der Organisation zur herrschenden Macht zu werden, damit es in Preußen und ganz Deutschland wirkliches Recht für sich und damit für's ganze Volk schaffen kann!

Der klassische Polizeizeuge.

Ein vollgültiger Verdächtigter.

Neben dem Moabitler Schwurgerichtsprozeß läuft seit einiger Zeit auch ein Prozeß vor einer Berliner Strafkammer, der die Vorgänge auf den Bedding zum Gegenstand hat. In diesem Verfahren wurde ein Zeuge Zeuge genommen, der als „freiwilliger Polizeiführer“ einen Anzeigenanten teilgenommen und auf der Polizeiwache abgeliefert hat. Einer der Verteidiger, Dr. Gohn, stellte nun in der Verhandlung vom Montag einen umfassenden Beweisanzug, der sich gegen den Zeugen Schreiber richtete. In dem Antrag wird behauptet: Schreiber hat in ganz bestimmten Auftrag auf dem Bedding als agent provocateur (Vodspiegel) gewirkt. Seit zehn Jahren stehe er gegen seine Vergütung im Dienste der Polizei. Das Gericht hat festgestellt, daß Schreiber wegen Diebstahls zu einem Jahr Gefängnis verurteilt worden ist. Die Verteidigung behauptet, daß Schreiber außerdem noch mehrfach wegen Diebstahls verurteilt wurde. Das auf ein Jahr Gefängnis lautende Urteil war im Mai 1906 rechtskräftig geworden. Am 1. Juni sollte Schreiber die Strafe antreten. Als er sich zum Strafantritt nicht stellte, wurde am 13. Juni Haftbefehl erlassen, bei dem die Polizei nicht ausgenutzt hat. In den Akten findet sich ein Vermerk vom 19. Juni, monach Schreiber, nach den Angaben eines Polizeibeamten, lungentranke sei. Schreiber wurde dann durch den Gerichtshof untersucht und die Staatsanwaltschaft ordnete am 9. November als endgültigen Termin für den Strafantritt den 23. November. Deshalb der Strafantritt schied sühnlosgehoben wurde, das ergibt sich aus einem in den Akten enthaltenen Vermerk des Kriminalkommissars 1910 folgenden Wortlauts:

Schreiber hat in der Auftragsbedingung die Festnahme eines Menschen verlangt, der eine Latente getrunken hat. Er wird bestimmt in dieser Sache als Zeuge geladen werden. Er möchte nun nicht bei der Verhandlung aus der Strafhafte vorgeführt werden und bietet, die Vollstreckung der Strafe von einem Jahre bis zur Erledigung der Verhandlung in Sade „Streit Bedding“ hinauszuverschieben. Dessen Vermerk ist noch angehängt:

„Schreiber ist auch noch für die Polizei tätig.“
Von diesem Vermerk hatte der Richter der Polizei, Regierungsrat Gohn, Kenntnis. Schlicht wurde Schreiber damit betraut, das Schriftstück selbst dem ersten Staatsanwalt zu überbringen und die Staatsanwaltschaft verfuhr, daß die Strafen des Schreiber am 1. Februar 1911 wieder vorzuliegen seien. Daraus geht hervor, daß der Strafantritt des Schreiber bis zum 1. Februar d. J. hinausgeschoben ist. — Die Verteidigung will mit diesen Vorwänden beweisen, daß der Zeuge Schreiber nicht als glaubwürdiger erachtet werden kann. Das Gericht ordnete die sofortige Ladung des Schreiber an, der nunmehr am Dienstag nochmals vernommen werden dürfte.
Das preussische Polizeisystem erleidet eine Niederlage nach der anderen.

Die Steuerfreiheit der Landesfürsten.

Ein entsehrlicher Spektakel hat in der „nationalen“ Presse eingelegt, weil der Reichstag beim Vermögenssteuerertrag der Fürsten (den etwaigen Werten) nicht mehr zu berücksichtigen“ beschlossen hat. Die Reichstagen der Fürsten sollen keine Einkommen, keine Vermögens, keine Erbschaftsteuer und dergleichen zahlen — bewahrt. So „jeden“ ist nur die Sozialdemokratie, ein solches Verlangen zu stellen. Keiner der Mittelinstrumente sollen auf Beschluß der Volksvertretung nur einige Pfennige vom unbedenkten Vermögen zu wach ihrer reinigen Güter in die Staatskasse abladen, das ist der ganze revolutionäre Akt. Nun höre man, was die Junfer dazu zu sagen haben.

Die Deutsche Tageszeitung schreibt einen prächtigen Leitartikel, in dem wörtlich folgendes zu lesen steht:
Die Verhandlungen über das Zuwachssteuergesetz im Reichstage haben einen Beschluß gezeugt, welchen man nicht für möglich hätte halten sollen. Die Mehrheit hat die Steuerfreiheit der Landesfürsten beschlossen. Das ist ein Verbrechen, das die Steuerfreiheit in dem Entwurf überhaupt erwidert wurde, ist nur der formellen Vollständigkeit wegen gesehen, denn an sich ist diese in einem deutschen monarchischen Staat selbstverständlich. (1) Die Fürsten haben durch den Bund, welchen sie zur Gründung des Deutschen Reiches schloßen, zwar einen Teil ihrer Rechte an dieses abgetreten; es befindet sich aber nicht darunter das Recht, sich selbst zu einer Steuer heranzuziehen. Ganz abgesehen davon, daß es ein logischer Widerspruch wäre, den Träger der Steuerhoheit selbst zu besteuern, würde es ein Verfassungbruch sein, wenn man die Landesfürsten zu einer Steuer heranzuziehen verurteilte.
Alle Bürger des Reiches können zwar von diesem Verwehrt werden, nicht aber die souveränen Bundesfürsten.

Wir wollen an dieser Stelle nicht darauf eingehen, wie der Radikalismus die Monarchie als die für das Deutsche Reich einzig mögliche Grundlage, von deren Erhaltung unser (1) ganzes Sein oder Nichtsein abhängt, dauernd zu fördern sucht. Wir möchten aber doch die Parteien, welche in der Frage zu unserm angehängten Verwehrt, daß der Fundament unseres Volkes und ihres eigenen Wertes erwidern, auf die Gefahr hinweisen, in welche sie sich mit einem solchen ersten Schritt begeben.
Es ist zu erwarten, daß der Bundesrat, wenn die Steuerfreiheit der Landesfürsten im Gesetzestext nicht wieder hergestellt wird, ihm die Zustimmung verweigern wird, da die unbedingte Wahrung des monarchischen Prinzips im Deutschen Reich doch noch wichtiger ist, als die an sich so notwendige und steuerpolitisch gerechtfertigte Zuwachssteuer. Eine Verweigerung der souveränen Fürsten aus sich nur durch einen freiwilligen Willen förmlicher Souveräne denkbar. Ein solcher Verzicht wäre aber nicht im Interesse des Reiches und des Volkes, je er könnte nur zum Verderben ausführen, weil in der ungeschicktesten Souveränität unser Fürsten die sichere Gewähr für unser eigenes (der Junfer! Red.) Zukunft liegt.

Die liberalen Parteien mit Ausnahme einiger Nationalliberalen haben die Steuerfreiheit der Fürsten abgelehnt; da wir sie heute noch für monarchisch gefasst halten, können wir nur annehmen, daß sie im Staube des parlamentarischen Kampfes die volle Tragweite ihrer Stellungnahme sich im Augenblick nicht vergegenwärtigt haben; wir können nicht glauben, daß sie das monarchische Prinzip opfern wollen. Gegenüber den immer wilder vorrückenden demokratischen Tendenzen, gegenüber dem offenen Vordringen der Sozialdemokratie auf die Republik, werden auch die Liberalen es für ihre unabwendbare Pflicht halten, die monarchische Gesellschaft unserer Staatsformen vor jeder Veränderung zu sichern. Es will ihnen die Idee betreten, die verheerend, welche die Sozialdemokratie zum Verderben des deutschen Volkes führt.

Halle und Saalkreis.

Halle a. S., den 24. Januar 1911.

Nach dem Abgeordneten.

Die nächsten Auseinandersetzungen sind es bei der gestrigen Sitzung des Abgeordnetentages. Hier einmal ist sich die Mehrheit der Abgeordneten einig, dass die Frage des Religionsunterrichts im Saalkreis nicht nur eine Frage des Religionsunterrichts ist, sondern eine Frage der Erziehung. Die Mehrheit der Abgeordneten ist der Meinung, dass der Religionsunterricht in der Schule erhalten werden muss, während die Minderheit der Abgeordneten der Meinung ist, dass der Religionsunterricht in der Schule ganz abzuheben ist. Die Mehrheit der Abgeordneten ist der Meinung, dass der Religionsunterricht in der Schule erhalten werden muss, während die Minderheit der Abgeordneten der Meinung ist, dass der Religionsunterricht in der Schule ganz abzuheben ist.

Die Mehrheit der Abgeordneten ist der Meinung, dass der Religionsunterricht in der Schule erhalten werden muss, während die Minderheit der Abgeordneten der Meinung ist, dass der Religionsunterricht in der Schule ganz abzuheben ist. Die Mehrheit der Abgeordneten ist der Meinung, dass der Religionsunterricht in der Schule erhalten werden muss, während die Minderheit der Abgeordneten der Meinung ist, dass der Religionsunterricht in der Schule ganz abzuheben ist.

Die Mehrheit der Abgeordneten ist der Meinung, dass der Religionsunterricht in der Schule erhalten werden muss, während die Minderheit der Abgeordneten der Meinung ist, dass der Religionsunterricht in der Schule ganz abzuheben ist. Die Mehrheit der Abgeordneten ist der Meinung, dass der Religionsunterricht in der Schule erhalten werden muss, während die Minderheit der Abgeordneten der Meinung ist, dass der Religionsunterricht in der Schule ganz abzuheben ist.

Die Mehrheit der Abgeordneten ist der Meinung, dass der Religionsunterricht in der Schule erhalten werden muss, während die Minderheit der Abgeordneten der Meinung ist, dass der Religionsunterricht in der Schule ganz abzuheben ist. Die Mehrheit der Abgeordneten ist der Meinung, dass der Religionsunterricht in der Schule erhalten werden muss, während die Minderheit der Abgeordneten der Meinung ist, dass der Religionsunterricht in der Schule ganz abzuheben ist.

Die Mehrheit der Abgeordneten ist der Meinung, dass der Religionsunterricht in der Schule erhalten werden muss, während die Minderheit der Abgeordneten der Meinung ist, dass der Religionsunterricht in der Schule ganz abzuheben ist. Die Mehrheit der Abgeordneten ist der Meinung, dass der Religionsunterricht in der Schule erhalten werden muss, während die Minderheit der Abgeordneten der Meinung ist, dass der Religionsunterricht in der Schule ganz abzuheben ist.

Die Mehrheit der Abgeordneten ist der Meinung, dass der Religionsunterricht in der Schule erhalten werden muss, während die Minderheit der Abgeordneten der Meinung ist, dass der Religionsunterricht in der Schule ganz abzuheben ist. Die Mehrheit der Abgeordneten ist der Meinung, dass der Religionsunterricht in der Schule erhalten werden muss, während die Minderheit der Abgeordneten der Meinung ist, dass der Religionsunterricht in der Schule ganz abzuheben ist.

Das Urteil der Strafkammer erging am 20. März und in seiner Begründung fand sich eine Stelle, die unter allen Umständen hätte der Revision zur Erfolg werden müssen, wenn in Deutschland überhaupt von einer Gleichheit des Rechtsempfindens die Rede sein könnte. Es liegt in dem Urteil, bei Vernehmung der Straftäter, dass der Angeklagte die Wahrheit eines Tatbestandes nicht anerkennen wollte, was wiederholt in ähnlicher Weise geschehen ist. Die Strafkammer hat die Straftäter für schuldig erklärt, was die Revision der Strafkammer nicht anerkennen wollte, was wiederholt in ähnlicher Weise geschehen ist.

Die Mehrheit der Abgeordneten ist der Meinung, dass der Religionsunterricht in der Schule erhalten werden muss, während die Minderheit der Abgeordneten der Meinung ist, dass der Religionsunterricht in der Schule ganz abzuheben ist. Die Mehrheit der Abgeordneten ist der Meinung, dass der Religionsunterricht in der Schule erhalten werden muss, während die Minderheit der Abgeordneten der Meinung ist, dass der Religionsunterricht in der Schule ganz abzuheben ist.

Die Mehrheit der Abgeordneten ist der Meinung, dass der Religionsunterricht in der Schule erhalten werden muss, während die Minderheit der Abgeordneten der Meinung ist, dass der Religionsunterricht in der Schule ganz abzuheben ist. Die Mehrheit der Abgeordneten ist der Meinung, dass der Religionsunterricht in der Schule erhalten werden muss, während die Minderheit der Abgeordneten der Meinung ist, dass der Religionsunterricht in der Schule ganz abzuheben ist.

Die Mehrheit der Abgeordneten ist der Meinung, dass der Religionsunterricht in der Schule erhalten werden muss, während die Minderheit der Abgeordneten der Meinung ist, dass der Religionsunterricht in der Schule ganz abzuheben ist. Die Mehrheit der Abgeordneten ist der Meinung, dass der Religionsunterricht in der Schule erhalten werden muss, während die Minderheit der Abgeordneten der Meinung ist, dass der Religionsunterricht in der Schule ganz abzuheben ist.

Die Mehrheit der Abgeordneten ist der Meinung, dass der Religionsunterricht in der Schule erhalten werden muss, während die Minderheit der Abgeordneten der Meinung ist, dass der Religionsunterricht in der Schule ganz abzuheben ist. Die Mehrheit der Abgeordneten ist der Meinung, dass der Religionsunterricht in der Schule erhalten werden muss, während die Minderheit der Abgeordneten der Meinung ist, dass der Religionsunterricht in der Schule ganz abzuheben ist.

Die Mehrheit der Abgeordneten ist der Meinung, dass der Religionsunterricht in der Schule erhalten werden muss, während die Minderheit der Abgeordneten der Meinung ist, dass der Religionsunterricht in der Schule ganz abzuheben ist. Die Mehrheit der Abgeordneten ist der Meinung, dass der Religionsunterricht in der Schule erhalten werden muss, während die Minderheit der Abgeordneten der Meinung ist, dass der Religionsunterricht in der Schule ganz abzuheben ist.

Interessent und müssen besetzt werden. Der Vereinsvorstand entrichtete sich über den Vorstand 'Kaufmann' und stellte Strafantrag wegen Verleumdung. Das Verbrechen ist jedoch von dem Angeklagten verneint und verurteilt. Die Strafkammer hat die Straftäter für schuldig erklärt, was die Revision der Strafkammer nicht anerkennen wollte, was wiederholt in ähnlicher Weise geschehen ist.

Die Mehrheit der Abgeordneten ist der Meinung, dass der Religionsunterricht in der Schule erhalten werden muss, während die Minderheit der Abgeordneten der Meinung ist, dass der Religionsunterricht in der Schule ganz abzuheben ist. Die Mehrheit der Abgeordneten ist der Meinung, dass der Religionsunterricht in der Schule erhalten werden muss, während die Minderheit der Abgeordneten der Meinung ist, dass der Religionsunterricht in der Schule ganz abzuheben ist.

Die Mehrheit der Abgeordneten ist der Meinung, dass der Religionsunterricht in der Schule erhalten werden muss, während die Minderheit der Abgeordneten der Meinung ist, dass der Religionsunterricht in der Schule ganz abzuheben ist. Die Mehrheit der Abgeordneten ist der Meinung, dass der Religionsunterricht in der Schule erhalten werden muss, während die Minderheit der Abgeordneten der Meinung ist, dass der Religionsunterricht in der Schule ganz abzuheben ist.

Die Mehrheit der Abgeordneten ist der Meinung, dass der Religionsunterricht in der Schule erhalten werden muss, während die Minderheit der Abgeordneten der Meinung ist, dass der Religionsunterricht in der Schule ganz abzuheben ist. Die Mehrheit der Abgeordneten ist der Meinung, dass der Religionsunterricht in der Schule erhalten werden muss, während die Minderheit der Abgeordneten der Meinung ist, dass der Religionsunterricht in der Schule ganz abzuheben ist.

Die Mehrheit der Abgeordneten ist der Meinung, dass der Religionsunterricht in der Schule erhalten werden muss, während die Minderheit der Abgeordneten der Meinung ist, dass der Religionsunterricht in der Schule ganz abzuheben ist. Die Mehrheit der Abgeordneten ist der Meinung, dass der Religionsunterricht in der Schule erhalten werden muss, während die Minderheit der Abgeordneten der Meinung ist, dass der Religionsunterricht in der Schule ganz abzuheben ist.

Die Mehrheit der Abgeordneten ist der Meinung, dass der Religionsunterricht in der Schule erhalten werden muss, während die Minderheit der Abgeordneten der Meinung ist, dass der Religionsunterricht in der Schule ganz abzuheben ist. Die Mehrheit der Abgeordneten ist der Meinung, dass der Religionsunterricht in der Schule erhalten werden muss, während die Minderheit der Abgeordneten der Meinung ist, dass der Religionsunterricht in der Schule ganz abzuheben ist.

Interessent und redaktioneller Hinweis. Ein Vereinsvorstand in Bochum hatte eine Zeitung eine kleine Veranschaulichung ausgeben und gleichzeitig die unentgeltliche Aufnahme von drei redaktionellen Hinweisen auf der Vereinszeitschrift verlangt. Der Vereinsvorstand hat die Zeitung an demselben Ort, an dem der 'Kaufmann' nicht anging, es könne im Text nicht dreimal auf ein Interat hingewiesen werden: denn jeder der drei Hinweise ist eigentlich ein Interat. Derartige Hinweise gehören in den

Interessent und müssen besetzt werden. Der Vereinsvorstand entrichtete sich über den Vorstand 'Kaufmann' und stellte Strafantrag wegen Verleumdung. Das Verbrechen ist jedoch von dem Angeklagten verneint und verurteilt. Die Strafkammer hat die Straftäter für schuldig erklärt, was die Revision der Strafkammer nicht anerkennen wollte, was wiederholt in ähnlicher Weise geschehen ist.

Gerichtssaal.

Strafkammer.

Halle, den 21. Januar 1911.

Wohlfahrt infolge Trunkenheit. Am 1. November vorigen Jahres, einem Dienstag, wollten sich sechs Arbeiter der Fabrik Hermann Franke & Co. in Halle, den 21. Januar 1911. Die Strafkammer hat die Straftäter für schuldig erklärt, was die Revision der Strafkammer nicht anerkennen wollte, was wiederholt in ähnlicher Weise geschehen ist.

